S a t z u n g

der Gemeinde Allensbach
über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 2 des Kommunalabgabengesetztes für Baden-Württemberg (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 14.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen i.S. § 2 des StrG für Baden-Württemberg, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Allensbach stehen, sowie für die Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen.

§ 2
Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1, Satz 1 StrG). Dies gilt nicht,

1. wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehzmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner, wenn die Benutzung einer Straßenfläche einer Anlage dienst, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs.6 StrG),
2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach bürgerlichem Recht richtet (§ 21 StrG).

(2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(3) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Gemeinde zu richten. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Pläne, Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu geben oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde (§ 16 Abs. 2 StrG).Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn Straßen oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie städteplanerische Belange nicht entgegenstehen. Schließlich sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen des Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik in jedem Punkt entsprechen.

(5) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.

(6) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwider gehandelt wird.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der üblichen Verkehrsanschauung:

1. in den Straßenraum hineinragende Gebäudesockel, Gesimse, Treppen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer und Markisen, soweit sie baurechtlich genehmigt sind;
2. in den Straßenraum hineinragende Warenautomaten und Werbeträger, soweit sie baurechtlich genehmigt sind;
3. Veranstaltungen von Vereinen und anderen Darbietern aus besonderen Anlässen,
4. Straßenschmuck o.ä. aus Anlass von kulturellen Festlichkeiten;
5. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, die durch die Gemeinde, die Versorgungsunternehmen mit denen die Gemeinde Verträge über die Nutzung öffentlicher Grundstücke abgeschlossen hat, oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.

(2) Die Erlaubnis von Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs oder die Vermeidung von Belästigungen dies erfordern.

§ 4
Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen, für die Erlaubnispflicht besteht, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnis nach anderen gesetzlichen Vorschriften i.S. § 2 Abs. 2 dieser Satzung erteilt wird.

(2) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebührentatbestände enthalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände und im Rahmen des für „sonstige Sondernutzungen" zulässigen Höchstbetrages erhoben.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen,

- wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, ferner, wenn sie ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemeinförderungswürdigen Zwecken dient, namentlich auch für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden, sowie für Informationsstände von politischen Parteien oder Wählervereinigungen und von caritativen sowie gemeinnützigen Organisationen.
- für erlaubnisfreie Sondernutzungen i.S. § 3 dieser Satzung.

(4) Keine Gebühren werden erhoben, wenn sich die Straßenbenutzung gem. § 21 StrG nach bürgerlichem Recht richtet (§ 2 Abs.1 Ziff.2)

(5) Innerhalb des Gebührenrahmens bemißt sich die Gebühr nach der Verkehrsbedeutung der Straße, nach Art und Maß der Nutzung und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers i.S. § 2 Abs. 2 StrG.

§ 5
Änderung der Berechnungsgrundlage

Gebühren können geändert werden, wenn sich ihre Berechnungsgrundlage wesentlich ändert.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. der Antragsteller,
2. der Sondernutzungsberechtigte,
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft Gesetzes für sie haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Gebührenschulden

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.

(2) In den Fällen, in denen die Erlaubnis auf gesetzlichen Vorschriften beruht (vgl. § 2 Abs. 2), entsteht die Gebührenschuld mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

(3) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre jeweils bei Jahresbeginn.

(4) Wird eine unbefugt ausgeübte Sondernutzung nachträglich erlaubt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

§ 8
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Bei Gebühren, die in Jahresbeiträgen festgesetzt werden, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres oder nochmalige Bekanntgabe fällig.

(3) Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt werden, werden in einem Betrag sofort fällig.

§ 9
Gebührenrückerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Macht der Berechtigte von der Erlaubnis keinen Gebrauch, so wird die Sondernutzungsgebühr auf Antrag erstattet. Eine Erstattung der Verwaltungsgebühr erfolgt dabei nicht.

(3) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 10
Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) über die Erhebung der Sondernutzungsgebühren in der jeweils gültigen gesetzlichen Fassung entsprechend.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Allensbach, den 14.12.2004

Kennerknecht

- Bürgermeister -

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.